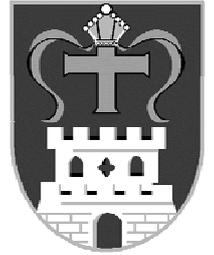


K R E I S O S T H O L S T E I N

Der Landrat

FACHDIENST SICHERHEIT UND
ORDNUNG



KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

An den Vorsitzenden
Des Wirtschaftsausschusses
Des Schleswig-Holsteinischer Landtag
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3135

Geschäftszeichen

3.21.1.-82.0

Auskunft erteilt

Detlef Wohlerlert

Telefon

(04521)788-325

Telefax: (04521)788-96-325

E-Mail: d.wohlerlert@kreis-oh.de

Datum

16.05.2008

Bekämpfung der Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein

Ihr Schreiben vom 07.04.2008, Az: L 21

Sehr geehrter Herr Neil,

unter Bezug auf Ihr o.g. Schreiben wird sich Herr Landrat Sager am 21.05.2008 vor dem Wirtschaftsausschuss zum Thema Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein äußern und für Fragen zur Verfügung stehen. Die Stellungnahme ist nachstehend beigefügt. Der Vortrag soll durch eine Power Point Präsentation (Grafiken) unterstützt werden.

Stellungnahme:

Die Landesregierung sieht die Eindämmung und Rückführung der Schattenwirtschaft als eine bedeutende gesamtpolitische Aufgabe an. Die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung hat daher eine hohe Priorität und sowohl der Bund als auch die Länder unternehmen erhebliche Anstrengungen, um Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung einzudämmen.

Diese Auffassung teilen auch die Landräte und politischen Gremien der Kreise Ostholstein und Plön und haben daher seit dem 01.01.1999 eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Bekämpfung der Schwarzarbeit beim Kreis Ostholstein installiert, der zum 01.01.2008 auch die Stadt Neumünster beigetreten ist. Grundlage für diese Kooperation ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in dem die Zuständigkeiten der Schwarzarbeitsbekämpfung vom Kreis Plön und der Stadt Neumünster auf den Kreis Ostholstein übertragen worden sind. Aufgabenumfang, Ziele und Kostenbeteiligung der Beteiligten sind hierin ebenfalls geregelt.

Von den erheblichen Anstrengungen des Bundes und des Landes zur Eindämmung der Schwarzarbeit ist auf kommunaler Ebene in den vergangenen Jahren jedoch wenig zu spüren gewesen.

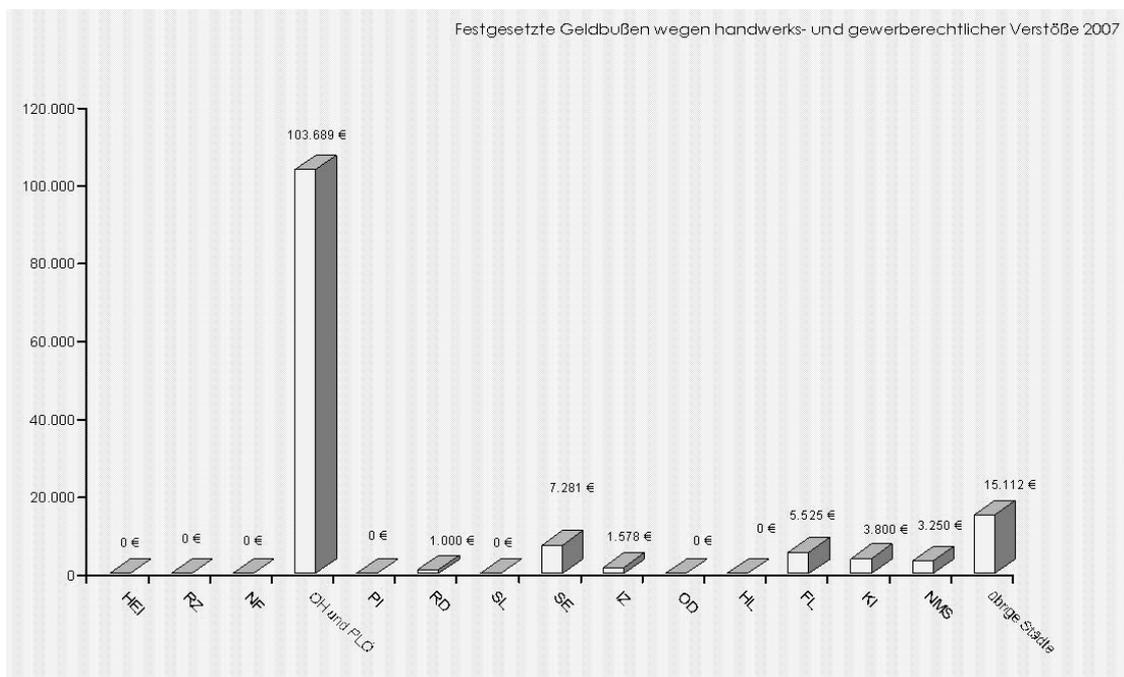
1.10. Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung der Schattenwirtschaft und der Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein seit 2000 im Vergleich zu den anderen Bundesländern, und

wie begründet sie ihre Bewertung?

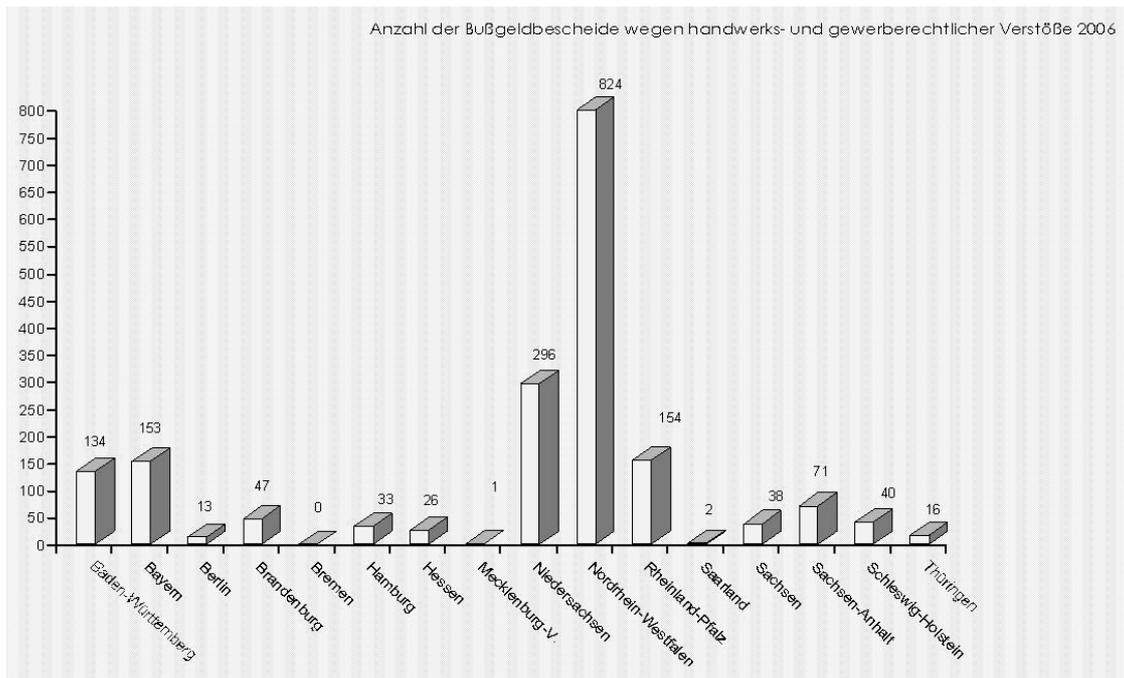
Wie bereits dargestellt, verfügt die Landesregierung über keine regionalisierten Zahlen zum Umfang der Schattenwirtschaft und der Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein. Ebenso wenig liegen Daten aus anderen Bundesländern vor. Ein Vergleich zu den anderen Bundesländern ist daher nicht möglich.

Wie die Landesregierung richtigerweise ausführt, liegt es in der Natur der Sache, dass keine statistischen Zahlen über die Schwarzarbeit vorliegen. Schwarzarbeit findet stets im Verborgenen statt. Kein Schwarzarbeiter hat Interesse, dass seine inkriminierten Umsätze aus der Schwarzarbeit statistisch erfasst werden.

Die folgende Statistik des Ministeriums Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr ist hier viel aufschlussreicher und lässt wesentlich mehr Rückschlüsse auf die tatsächlichen Auswirkungen der gewerberechtlichen und handwerksrechtlichen Schwarzarbeit vermuten:



Bei der Betrachtung der vorstehenden Statistik könnte man die Westküstenkreise oder den südholsteinischen Bereich beglückwünschen, dass es dort offensichtlich keine Schwarzarbeit gibt - oder sind alle Schwarzarbeiter aus diesen Regionen in Ostholstein, Plön oder Neumünster tätig gewesen? Man muss sich wirklich ernsthaft fragen, wozu wir denn überhaupt noch derartige Gesetze benötigen, wenn die Exekutive die Gesetze rechtsstaatlich vereinbar nicht umsetzt bzw. umsetzen kann. Suboptimale Aufgabenwahrnehmung kann aufgrund der sozialschädlichen Auswirkungen der Schwarzarbeit nicht hingenommen werden.



Auch bei der Betrachtung des Lagebildes in Deutschland im Jahr 2006 muss man kritisch fragen, wo die erheblichen Anstrengungen des Bundes und der Länder zur Eindämmung der Schwarzarbeit geblieben sind?

Für eine bessere und effektivere Schwarzarbeitsbekämpfung muss die Landesregierung bessere rechtliche Rahmenbedingungen schaffen:

1. Die Landesregierung muss die zuständigen Behörden (bestenfalls nur noch die Kreise und kreisfreien Städte) in die Pflicht nehmen, dem Gesetzesauftrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu entsprechen (siehe "Blauer Brief" in Niedersachsen) und hierfür ausreichende Personalkapazitäten bereitzustellen. Nur wenn alle Zusammenarbeitsbehörden ihren gesetzlichen Auftrag ausfüllen und gut miteinander kooperieren kann gegen die Schwarzarbeit erfolgreich vorgegangen werden.
2. Die kommunalen Ermittlungsgruppen müssen über das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz die gleichen Prüf- und Betretungsrechte wie die Behörden der Zollverwaltung (analog den Bestimmungen des § 29 Gewerbeordnung) erhalten. Ohne diese wichtige Eingriffsgrundlage gestaltet sich die Ermittlung von Schwarzarbeit zunehmend schwieriger. Die kommunalen Ermittlungsgruppen müssen nämlich die Schwarzarbeiter bei der jetzigen Rechtslage immer auf frischer Tat ertappen.
3. Die Schwarzarbeit ist ein Wirtschaftsdelikt, welches meistens mit anderen Strafdelikten einhergeht. Der Schwarzarbeiter versucht regelmäßig, seine Umsätze und die daraus resultierenden illegalen Gewinne zu verschleiern und auf Dritte zu verschieben. Um die inkriminierten Vermögenswerte aufzuspüren und dieser bis zum Verfahrensabschluss vorläufig habhaft zu werden, ist es zwingend erforderlich, dass bei Ermittlungsverfahren nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz grundsätzlich oder zumindest über einen richterlichen Beschluss die Einholung einer Auskunft bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach § 24 c KWG ermöglicht wird. Nur so kann es den kommunalen Ermittlungsgruppen und letztlich auch den Gerichten überhaupt gelingen, die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse eines Schwarzarbeiters aufzudecken und daraus resultierend tat- und schuldangemessen zu entscheiden.

4. Die Zuständigkeiten bei der Verfolgung von allgemeinen Ordnungswidrigkeiten sollten generell den Kreisen und kreisfreien Städten zugestanden werden. Auf örtlicher Ebene findet fast keine Verfolgung von allgemeinen Ordnungswidrigkeiten statt. Die örtlichen Behörden sollten auch vor dem Hintergrund des grundrechtlich verankerten Rechts der kommunalen Selbstverwaltung nur noch als Verwaltungsbehörde tätig werden. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sollte grundsätzlich eine Ebene höher angesiedelt sein. Für den Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung wird dieses schon bei der Betrachtung der Statistik deutlich. Die Städte über 20.000 Einwohner haben bis auf wenige Ausnahmen dieses Betätigungsfeld noch nicht mal ansatzweise betreten. Außerdem entsteht ein Zuständigkeitskonflikt nach §§ 37 ff. OWiG. Das OWiG kennt auch keine Vorrangzuständigkeit. Für Schwarzarbeit, die in einer Stadt über 20.000 Einwohner entdeckt wird, ist auch nach §§ 37 ff. OWiG der Landkreis zuständig. Die Übertragung der Zuständigkeit der Schwarzarbeitsbekämpfung ausschließlich auf die Kreise ist absolut sinnvoll und nur konsequent. Daneben sollten aber auch alle Ordnungswidrigkeitentatbestände aus der Gewerbeordnung bei den Kreisen angesiedelt sein. Es kommt immer wieder vor, dass die Ermittlungen wegen Schwarzarbeit ausschließlich den gewerberechtlichen Verstoß beweisen und deshalb die Verfahren zuständigkeitshalber an die örtliche Kommune abgegeben werden müssen, wo dann sehr oft die Verfahren nicht weiter betrieben oder eingestellt werden.

5. Die Bereitstellung von adäquatem Personal zur Schwarzarbeitsbekämpfung kostet Geld. Eine Kostendeckung durch eingehende Bußgelder kann nicht garantiert werden und ist auch nicht im Sinne des Ordnungswidrigkeitenrechts. Es ist aber aus kameralistischer Sicht ein positiver Nebeneffekt. Die Landesregierung muss daher prüfen, welchen Beitrag sie bereit ist einzubringen – auch finanzieller Art – die Einrichtung kommunaler Ermittlungsgruppen zu unterstützen. Da die Aufgabenwahrnehmung indirekt auch wirtschaftsfördernden Charakter hat, wäre gegebenenfalls auch eine EU-Mitfinanzierung denkbar.

Abschließend möchte ich, ohne den Kollegen der Zollverwaltung nahe treten zu wollen, den Stellenwert und die Effektivität der kommunalen Ermittlungsgruppen deutlich machen:

	Bußgeldaufkommen 2006	Mitarbeiter	Bußgeld pro Mitarbeiter
EGS	124.000,00 €	2,5	49.600,00 €
FKS beim Zoll	81.800.000,00 €	6500	12.584,62 €

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und möchte mit einem Zitat des Deutschen Richterbundes meine Ausführungen beenden:

Gerechtigkeit sei mit
Sanktionen verbunden. Wo
dieses nicht mehr stattfindet,
ist das Recht in Gefahr...

Für Rückfragen steht Herr Bornhöft – Tel. 04521-788354 – und der Unterzeichner Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:

Gez. Detlef Wohler